

Nutzungsbestimmungen

(Gem. Gemeindevertrag und zugehörigen Reglementen)

1. Angebot

Die 3 Vertragsgemeinden bieten an den offiziellen Schultagen gemäss Ferienplan in jeder Gemeinde folgende Betreuungsformen an, sofern mindestens 4 Anmeldungen pro Angebot und Standort eingehen:

Modul 0	7.00 Uhr	bis 8.00 Uhr inkl. kleinem Snack
Modul 1	8.00 Uhr	bis 9.00 Uhr (in Schwaderloch durch Schulunterricht gewährleistet)
Modul 2	11.00 Uhr	bis 11.45 Uhr (in Schwaderloch durch Schulunterricht gewährleistet)
Modul 3	11.45 Uhr	bis 13.15 Uhr Mittagstisch
Modul 4	13.15 Uhr	bis 15.00 Uhr
Modul 5	15.00 Uhr	bis 18.00 Uhr inkl. Zvieri
Modul 6	13.15 Uhr	bis 18.00 Uhr inkl. Zvieri

Darüber hinaus wird während den Ferien eine Ganztages- oder Halbtagesbetreuung angeboten. Ausgenommen davon sind die zwei letzten Schulferienwochen im Sommer sowie die Schulferien an Weihnachten/Neujahr. Die Ferienbetreuung wird mit einem Leistungsvertrag mit dem Dachverband Tagesstrukturen Döttingen, Klingnau und Koblenz geführt und findet in Döttingen statt. (Weitere Informationen folgen mit der Verteilung des separaten Anmeldeformulars nach den Sommerferien 2018.)

An Feiertagen/Brückentagen/schulfreien Tagen (analog dem Schulbetrieb) bieten die Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch keine Betreuung an.

2. Nutzung

Die Anmeldung und von der Leitung der Tagesstrukturen bestätigte Anmeldung für eines oder mehrere Angebote ist verbindlich und gilt mindestens für die Dauer eines ganzen Semesters. Zusätzliche kurzfristige Anmeldungen sind möglich.

3. Preise und Rechnungsstellung

Modul 0	7.00 Uhr	bis 8.00 Uhr inkl. kleinem Snack	Fr.	12.00
Modul 1	8.00 Uhr	bis 9.00 Uhr	kostenlos	
Modul 2	11.00 Uhr	bis 11.45 Uhr	kostenlos	
Modul 3	11.45 Uhr	bis 13.15 Uhr	Fr.	10.00
Modul 4	13.15 Uhr	bis 15.00 Uhr	Fr.	20.00
Modul 5	15.00 Uhr	bis 18.00 Uhr inkl. Zvieri	Fr.	34.00
Modul 6	13.15 Uhr	bis 18.00 Uhr inkl. Zvieri	Fr.	54.00

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Zusätzliche (z.B. kurzfristig vereinbarte) Betreuungstage werden separat in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage.

Die Preise für die Ferienbetreuung werden mit der Verteilung der Anmeldeformulare nach den Sommerferien 2018 bekanntgegeben.

5. Abwesenheit

Nimmt das Kind unentschuldigt an einem vereinbarten Tag nicht an der Betreuung teil, so bleibt die Tagespauschale für diesen Tag trotzdem geschuldet. Bei Verhinderung im Falle von Krankheit/Unfall wird keine Gebühr verlangt, wenn die Abmeldung bis am Vorabend um 18.00 Uhr erfolgt.

6. Nutzungsänderungen und -kündigungen

Zusätzliche feste Betreuungstage können jederzeit bei der Geschäftsleitung angefragt werden. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch wird die Anmeldung verbindlich.

Es besteht die Möglichkeit, die Betreuung in Ausnahmefällen auch an nicht vereinbarten Tagen in Anspruch zu nehmen, dies aber nur nach Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen und Absprache mit der Betriebsleitung mindestens bis 12.00 Uhr am Vortag. Diese Betreuungen werden in der Monatsrechnung verrechnet.

Fest vereinbarte Betreuungstage können durch die Eltern oder durch die Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch mit einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch können die Betreuungsvereinbarung fristlos aus wichtigen Gründen künden, insbesondere:

- bei Zahlungsverzug der Eltern;
- wenn eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist;
- wenn ein Kind sich oder andere grob gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Tagesstrukturen nicht mehr gewährleistet werden kann;
- wenn der Betrieb durch unzumutbares und/oder untragbares Verhalten des Kindes erheblich gestört wird.

7. Erkrankung und Betreuungsausschluss

Bei schwerer Krankheit oder nach einem Unfall, der fachmännische Pflege nötig macht, kann das Kind nicht durch die Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes während der Betreuung werden die Eltern sofort benachrichtigt und das weitere Vorgehen besprochen. Das kranke Kind soll nach Möglichkeit abgeholt werden. Ist dies nicht möglich, darf die Betreuungsperson im Notfall auf Kosten der Eltern den Arzt oder das Spital aufsuchen. Ansteckende Krankheiten innerhalb der Familie sind zu melden.

8. Versicherung

Die Eltern sind für Haftpflichtversicherung sowie für Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Die Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch verfügen über eine Haftpflichtversicherung.

9. Beschäftigung während der Betreuung

Die Kinder können frei spielen, Hausaufgaben erledigen oder angeleiteten Tätigkeiten nachgehen. Es ist möglich, während der Betreuung Fremdangebote zu nutzen (z.B. Musikschule, Logopädie, in Leibstadt: Betreute Arbeitsstunden etc.), wenn das Kind den Weg alleine zurücklegen kann. Es besteht dabei aber kein Anspruch auf Reduktion des Betreuungstarifs.

11. Subventionen

Familien, welche die Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, werden von den Gemeinden finanziell unterstützt, sofern sie die im Elternbeitragsreglement festgelegten Voraussetzungen erfüllen (z. B. Jahreseinkommen unter 85'000 Fr./Jahr). Informationen dazu und ein Antragsformular sind voraussichtlich ab Anfang Juli 2018 bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich und werden auf den Websites der Gemeinden publiziert.

20. April 2018

Tagestrukturkommission
Leibstadt, Full-Reuenthal, Schwaderloch